



Handharmonika-Club  
Markgröningen e.V.

Handharmonika-Club  
Markgröningen e.V.

Gegründet 1934

Satzung

**In der Fassung nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2020**

# Inhalt der Satzung

## I. Präambel

1. Name und Sitz des Vereins
2. Vereinszweck
- 2.1 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung
3. Verbandszugehörigkeit
4. Mitgliedschaft
- 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung
- 4.3 Beiträge
- 4.4 Verlust der Mitgliedschaft
5. Organe des Vereins
- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.1.1 Anträge zur Mitgliederversammlung
- 5.1.2 Durchführung der Mitgliederversammlung
- 5.1.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- 5.1.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 5.3 Vorstand
- 5.4 Ausschuss
- 5.5 Rechnungsprüfer
6. Vergütungen
7. Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie Anfallberechtigung
8. Inkrafttreten der Satzung

## Anhang

# I. Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen „Handharmonika-Club Markgröningen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 71706 Markgröningen und ist in das Vereinsregister Stuttgart mit der Registernummer VR200898 eingetragen.

## 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mit der Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:
  - a) Regelmäßige Übungsabende
  - b) Durchführung von und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen
  - c) Teilnahme an Konzerten des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. und seiner Vereine
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### 2.1 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der eventuell an deren Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### 3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung hat er den Ausschuss zu hören. Kann keine Einigung erreicht werden, muss die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (5) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (6) Personen, die sich um das Vereinswohl verdient gemacht haben, können durch den Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei der Wahl des Jugendleiters haben nur aktive Mitglieder das Wahlrecht. Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist die Vollendung des 14.

Lebensjahres, für das passive Wahlrecht die Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Bei der Wahl der Spielervertreter haben nur aktive Mitglieder das Wahlrecht. Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist die Vollendung des 14. Lebensjahres, für das passive Wahlrecht die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (6) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Wird ein aktives Mitglied fördernd oder endet nach 4.4 die Mitgliedschaft, so ist es verpflichtet, das Vereinseigentum, insbesondere Instrumente und Noten, zurückzugeben.
- (7) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder. Darüber hinaus sind sie von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (9) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein für die Verwaltungsaufgaben stets die notwendigen und aktuellen Daten zur Verfügung stehen. Für eventuelle Schäden, die sowohl dem Mitglied als auch dem Verein aus veralteten Daten entstehen können, ist alleine das Mitglied verantwortlich.

### 4.3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Zahlungstermin ist der 1. Juli.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und eventuell erforderliche Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann Beitragserleichterungen gewähren.
- (4) Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung zusätzlicher Mahnkosten verpflichten sich die Mitglieder, ihre Zustimmung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Bankeinzugsverfahren zu geben, bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

## 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Auflösung der juristischen Person
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann durch eine gemeinsame Entscheidung des Vorstandes und des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Satzung
  - b) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstermin trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung innerhalb dieses Zeitraumes
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) schwerer Schädigung des Ansehens des VereinsDie Entscheidung muss mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Zahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied auf dessen Wunsch anzuhören. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds verliert es sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

## 5. Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die-Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und der Ausschuss.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle

Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift von Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Verlangen eines Organmitgliedes bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## 5.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis zum 15. Mai.
- (2) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

### 5.1.1 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung, nicht jedoch Satzungsänderungen, müssen mindestens 7 Tage vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (2) Dem Begehren eines Mitglieds, vor der Beratung über seinen Antrag in der Mitgliederversammlung eine Begründung abgeben zu dürfen, ist in angemessener Weise zu entsprechen.

### 5.1.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, sofern durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind Gäste zugelassen. Sofern ein Mitglied dies wünscht, können diese, auch für einzelne Tagesordnungspunkte, von der Versammlung ausgeschlossen werden.

### 5.1.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes nach 4.2 Abs. 2 und 3 stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich
  - a) Für Satzungsänderungen
  - b) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Wahlen und Beschlussfassungen finden grundsätzlich durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann auch geheim abgestimmt werden.

### 5.1.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- (1) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- (2) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- (3) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuell erforderlichen Sonderzahlungen
- (5) Feststellung der Satzung und Satzungsänderungen mit Ausnahme von 2. Abs. 2 und 2.1 Abs. 4.
- (6) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach 4.1 Abs. 3 und 4.4 Abs. 3
- (7) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- (8) Anträge von Mitgliedern, die nach 4.2 Abs. 2 bis 4 das aktive Wahlrecht haben

### 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei dringendem Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Bestimmungen von 5.1 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen von 5.1.1 bis 5.1.3 entsprechend anzuwenden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

### 5.3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: 1. und 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer und Jugendleiter. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel 1.Vorsitzender, und Schriftführer sowie 2.Vorsitzender, Kassier und Jugendleiter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Jugendleiters ist 4.2 Abs. 3 zu berücksichtigen.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden handeln.
- (3) Die Haftung des Vorstandes für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die dieser in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen während des Geschäftsjahres aus, so findet keine Nachwahl statt. Das Amt wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen. Alternativ kann der Vorstand aus den Ausschussmitgliedern eine Ersatzperson für diesen Zeitraum bestimmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (8) Um gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben. Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die auf Grund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenhändig beschlossen und vorgenommen werden.
- Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 5.4 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf und maximal acht Personen, die nach 4.2 Abs. 2 das passive Wahlrecht haben, sowie aus mindestens einem und maximal zwei Spielervertretern.
- (2) Der Ausschuss wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren je zur Hälfte im jährlichen Wechsel gewählt. Bei der Wahl der Spielervertreter ist 4.2 Abs. 4 zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausschuss wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- (4) Neben den durch die Satzung vorgesehenen besonderen Aufgaben obliegt dem Ausschuss die Unterstützung des Vorstandes in der Geschäftsführung.
- (5) Für die Durchführung der Ausschusssitzungen gilt die Bestimmung von 5.1.3 Abs. 1 sinngemäß.
- (6) Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied (4.1 Abs. 6) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder. Die Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache durchzuführen.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder anwesend sind.

## 5.5 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassen und Rechnungsführung. Daneben haben sie die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen sowie dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (2) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand und Ausschuss angehören.
- (3) Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

## 6. Vergütungen

- (1) Die Ämter im Vorstand und Ausschuss werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt. (§27 Abs. 3 BGB)
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von 2.1 Abs. 3 beschließen, dass den in 5.3 Abs. 1 und 5.4 Abs. 1 genannten Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird. (§3 Nr.26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO)
- (3) Vorstandsmitglieder können aber auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen -auch pauschalierten- Aufwandsentschädigung tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

## 7. Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie Anfallberechtigung

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markgröningen (Marktplatz 1, 71706 Markgröningen) bis ein anderer Verein mit dem gleichen Vereinszweck die Rechtsfähigkeit erwirbt.
- (4) Bewerben sich mehrere Vereine um die Vermögensnachfolge, so ist dem Verein der Vorzug zu geben, der den in 1. festgelegten Namen weiterführt.
- (5) Erlangt kein Verein mit dem gleichen Vereinszweck innerhalb von zwei-Jahren, vom Tage der Beschlussfassung über die Auflösung an gerechnet, die Rechtsfähigkeit, so hat die Stadt Markgröningen das

Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## 8. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Stuttgart in Kraft.

## Anhang

Diese Satzung wurde am 28. Februar 1978 erstellt und in der Jahreshauptversammlung am 17. März 1978 beschlossen.

Markgröningen, den 24. November 1978

Der Verein Handharmonika-Club Markgröningen e.V., mit Sitz Markgröningen, dessen Satzung am 17. März 1978 errichtet ist, wurde am 23. Februar 1979 unter der Nr. 898 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

Ludwigsburg, den 23. Februar 1979  
Amtsgericht-Registergericht

Die Satzung wurde grundlegend überarbeitet und mit der Mitgliederversammlung am 20 April 2018 beschlossen.

Die Satzung wurde in 7.5 an gesetzliche Vorgaben angepasst und durch die Mitgliederversammlung am 17. Juli 2020 beschlossen.